Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5069

14. 08. 89

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5004 —

Gewässergefährdung durch Abwässer von Flugplätzen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 10. August 1989 – WA I 4 – FN 98/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wir folgt beantwortet:

1. An welchen und wie vielen militärischen Fliegerhorsten der alliierten Luftstreitkräfte und der Bundesluftwaffe werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Flughafenabwässer ohne jegliche Vorreinigung bzw. nur mechanischen Reinigung ins Grundwasser oder nächste Oberflächenwasser eingeleitet?

Wie die Bundeswehr unterliegen auch die alliierten Streitkräfte den Anforderungen des deutschen Rechts (Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Länderbehörden auch gegenüber der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften die notwendigen wasserrechtlichen Anforderungen stellen und überwachen.

Im Bereich der Bundeswehr sind für die Behandlung des auf den Flugplätzen anfallenden häuslich verschmutzten Abwassers Kläranlagen vorhanden oder es besteht Anschluß an eine kommunale Abwasserbeseitigung. Das von den Abstellflächen ablaufende Niederschlagswasser wird über Leichtflüssigkeitsabscheider abgeleitet. Abwasser von besonderen Behandlungseinrichtungen, wie z. B. Flugzeugwaschanlagen, werden aufgefangen und zur Behandlung an Entsorgungsunternehmen abgegeben. Sonderbehandlungsanlagen speziell für Flugzeugwaschwässer sind entwickelt und werden als Vorbehandlungseinrichtungen für eine biologische Abwasserbehandlung installiert.

2. Welche Schadstoffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Abwässern enthalten?

Auf Flugplätzen fällt in der Regel Schmutzwasser, vergleichbar dem häuslichen Abwasser, Abwasser aus der Flugzeugwartung und -instandhaltung sowie Flugfeldabwasser an. Insbesondere letzteres Abwasser enthält vor allem im Winterhalbjahr flugplatzspezifische Inhaltsstoffe, z. B. Glykole oder Harnstoff aus Enteisungsmaßnahmen. Außerdem enthält es die auch für sonstige Verkehrsflächen typischen Stoffe wie Treib- und Schmierstoffrückstände oder Reifenabrieb.

3. Kann es durch stickstoffhaltige Enteisungsmittel, Blei aus verbleitem Kerosin, Tioxine und AOX-Verbindungen aus Feuerlöschteichen usw. zu Schäden in den Gewässern kommen?

In Kontrolluntersuchungen im Bereich der betroffenen Bundeswehrflugplätze konnten bisher keine Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers z. B. durch Enteisungsmittel nachgewiesen werden.

Der Bundesregierung liegen auch für den Bereich der alliierten Streitkräfte keine Nachweise für Gewässerschäden vor.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Februar 1989 (Drucksache 11/3965) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3773) verwiesen.

4. Für welche und wie viele dieser Einleitungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung keine wasserrechtlichen Gunehmigungen?

Alle Abwassereinleitungen, auch solche von Militärflugplätzen, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung dieser Erlaubnisse und deren Überwachung sind die Behörden der Länder zuständig.

5. Die genannten Flughafenabwässer enthalten mit Reifenabrieb, Enteisungsmitteln und pyrogenen Verbindungen „gefährliche Stoffe" im Sinne des § 7 a WHG. Wird die Bundesregierung für diese schadstoffhaltigen Abwässer eine entsprechende Abwasserverwaltungsvorschrift erlassen? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen der Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG auch eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus Flugplätzen beauftragt. Diese ist zum Ergebnis gekommen, daß es derzeit nicht möglich ist, allgemeingültige Anforderungen nach § 7 a WHG entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

Bund und Länder stimmen deshalb darin überein, derzeit vom Erlaß einer Verwaltungsvorschrift für Flugplatzabwasser abzu-

sehen. Statt dessen sollen Hinweise erarbeitet werden, die den Behörden erleichtern, die im Einzelfall notwendigen Gewässerschutzanforderungen aufzustellen. Sobald weitere Erfahrungen aus dem Vollzug vorliegen, wird über die Frage einer Verwaltungsvorschrift nach § 7 a WHG erneut zu beraten sein.

6. In wie vielen Fällen wird für diese Einleitungen eine Abwasserabgabe erhoben?

7. Kann davon ausgegangen werden, daß die Bundesluftwaffe und die alliierten Luftstreitkräfte nicht zur Abwasserabgabe herangezogen werden?

Auch bei Einleitung von Flugplätzen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte entsteht eine Abgabepflicht nach dem Abwasserabgabengesetz. Trotz intensiver Bemühungen hat die Bundesregierung die Entsendestaaten nicht zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht veranlassen können, die die Abwasserabgabe zu den Steuern rechnen, von deren Entrichtung sie nach den zwischenstaatlichen Verträgen befreit sind. Bei Einleitungen von bundeseigenen Liegenschaften, für die eine wasserrechtliche Zulassung besteht, werden die Abgaben aus Mitteln des Bundes bezahlt.

Die Erhebung der Abgabe fällt in die Zuständigkeit der Länder. Angaben über die Erhebung der Abwasserabgabe und damit auch über die Anzahl der zur Abgabe herangezogenen Abwassereinleitungen von militärischen Flugplätzen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333